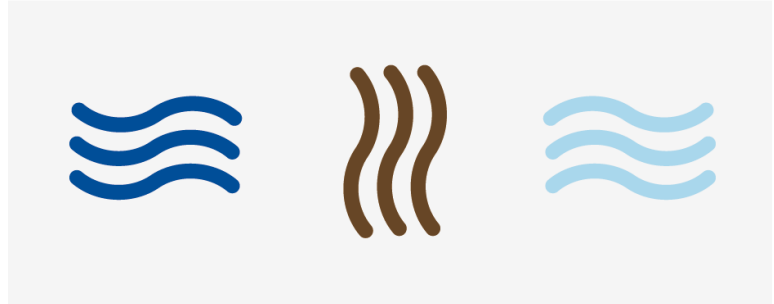


Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

zum Eckpunktepapier "Wärmenetzkpaket"



Berlin, 22.09.2026

Ansprechpartner

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
+49 030 208799711
sabel@waermepumpe.de

Johannes Eckhoff
Referent Kommunale Wärmewende
+49 30 208799709
eckhoff@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind über 1.400 Unternehmen der Heizungsindustrie, Handwerksunternehmen, Planungs- und Architekturbüros, Bohrfirmen sowie Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 100.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 3,5 Milliarden Euro. Derzeit werden in Deutschland über 1,9 Millionen Wärmepumpen genutzt. Im Jahr 2025 wurden 299.000 neue Anlagen verkauft, die zu 95 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt wurden.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

Vorstandsvorsitzender Claus Fest | Geschäftsführer Dr. Martin Sabel | Vereinsregister Berlin
VR26649B
Hauptstraße 3 | 10827 Berlin | www.waermepumpe.de
Für alle Sitzungen, Gespräche, Veranstaltungen und andere Abstimmungsformate gilt die
BWP-Compliance-Richtlinie.

Einleitung

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. begrüßt die mit den Eckpunkten zum Wärmenetzpaket angestrebte Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für die Wärmeversorgung. Wärmenetze und Wärmepumpen sind dabei Partner der Wärmewende. Großwärmepumpen können einen wesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung bestehender und neuer Wärmenetze leisten.

Positiv ist daher, dass die Bundesregierung die Rolle von Großwärmepumpen ausdrücklich hervorhebt:

„Mit ihnen können darüber hinaus Potenziale klimaneutraler Energiequellen wie tiefe Geothermie, Großwärmepumpen sowie unvermeidbare Abwärme wirtschaftlich erschlossen werden.“

Der BWP unterstützt das Ziel, mehr Rechtssicherheit und verlässliche Investitionsbedingungen für den Ausbau und die Dekarbonisierung von Wärmenetzen zu schaffen. Dies stärkt zugleich die Rahmenbedingungen für den Einsatz von Großwärmepumpen als erneuerbare Erzeugungstechnologie in Wärmenetzen. Gleichzeitig muss ein Level Playing Field zwischen den unterschiedlichen erneuerbaren Versorgungsoptionen gewährleistet bleiben. Positiv ist in diesem Zusammenhang, dass die Eckpunkte keinen Förderausschluss für Wärmepumpen in Wärmenetz- oder Planungsgebieten vorsehen. Auch künftig darf die Perspektive eines Wärmenetzes nicht dazu führen, dass Investitionen in unmittelbar verfügbare dezentrale Wärmepumpen verhindert oder verzögert werden.

Kostenneutralitätsgebot zukunftsgerecht weiterentwickeln

Die Bundesregierung schlägt eine Lockerung des bisherigen Kostenneutralitätsgebots vor:

„Wir werden das bestehende Kostenneutralitätsgebot dahingehend modifizieren, dass bei einer erheblichen Investition des Vermieters oder eines Dritten in die Veränderung der Heizungsanlage eine monatliche Mehrbelastung des Mieters in Höhe von maximal 50 ct/qm Wohnfläche zulässig ist.“

Aus Sicht des BWP ist dabei nicht allein entscheidend, ob und in welcher Höhe eine Mehrbelastung gegenüber den bisherigen Kosten ermöglicht wird. Vielmehr sollte geprüft werden, ob die Systematik des Kostenvergleichs selbst zukunftsgerecht weiterentwickelt werden muss.

Der bisherige Kostenvergleich orientiert sich an historischen Kosten der bisherigen Eigenversorgung. Dadurch kann eine neu errichtete erneuerbare Wärmeversorgung mit den historischen Betriebskosten einer bestehenden und gegebenenfalls bereits abgeschriebenen fossilen Heizungsanlage verglichen werden. Dies kann Investitionen in erneuerbare Fernwärme, kalte Nahwärme und dezentrale Wärmepumpen-Contractingmodelle erschweren.

Der BWP spricht sich deshalb dafür aus, einen grundsätzlich zukunftsgerichteten Kostenvergleich zu prüfen. Maßstab sollten die zum Zeitpunkt der Umstellung rechtlich zulässigen Versorgungsalternativen und deren absehbare Kostenentwicklung über einen angemessenen Betrachtungszeitraum sein. Dabei sollten insbesondere zukünftige CO₂-Kosten sowie die Kostenentwicklung der jeweils erforderlichen Energieträger berücksichtigt werden. Dies gilt gleichermaßen für fossile Anteile der Fernwärmeerzeugung.

Ziel muss ein Level Playing Field sein, dass keine Wärmeversorgungsoption aufgrund historischer Kostenstrukturen systematisch bevorzugt oder benachteiligt. Zur konkreten Höhe der vorgesehenen 50-Cent-Grenze nimmt der BWP daher keine abschließende Bewertung vor. Entscheidend ist vielmehr, ob ein pauschaler Aufschlag auf einen rückwärtsgerichteten Kostenvergleich die richtige Systematik darstellt.

Bei der Einbeziehung bislang selbstversorgender Mieter, insbesondere bei Gasetagenheizungen, muss zudem das Zusammenspiel zwischen Kostenneutralitätsgebot und Modernisierungsmieterhöhung sorgfältig geprüft werden. Unterschiedliche Refinanzierungswege dürfen keine Fehlanreize für die Wahl der künftigen Wärmeversorgung setzen. Der BWP begrüßt daher, dass die Bundesregierung die Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Modelle im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen will.

Preisänderungsklauseln und Investitionssicherheit

Der BWP begrüßt das Ziel der Bundesregierung, Preisänderungsklauseln transparenter und nachvollziehbarer auszugestalten. Die bestehende Systematik aus Kosten- und Marktelement soll grundsätzlich erhalten bleiben. Gleichzeitig sollen Gas-Börsenindizes als Marktelement ausgeschlossen und tatsächliche Kostenstrukturen stärker berücksichtigt werden können.

Positiv ist insbesondere, dass Preisänderungsklauseln damit stärker die tatsächliche Kostenstruktur der jeweiligen Wärmeerzeugung widerspiegeln können. Fossile Preisentwicklungen sollten nicht zu Preissteigerungen bei erneuerbarer Wärmeerzeugung führen, wenn sie deren tatsächliche Kostenentwicklung nicht abbilden.

Für Großwärmepumpen ist insbesondere die Entwicklung der Stromkosten von Bedeutung. Bei vollständig strombasierter Wärmeerzeugung sollte daher ein geeigneter Strompreisindex als Marktelement herangezogen werden können.

Der BWP begrüßt zudem, dass Investitionen in die Dekarbonisierung künftig rechtssicherer in Ausgangspreisen und Preisänderungsklauseln abgebildet werden können. Verlässliche Refinanzierungsbedingungen sind eine zentrale Voraussetzung für Investitionen in Großwärmepumpen und andere erneuerbare Wärmeerzeugungstechnologien.

Verbraucherschutz und Preistransparenz stärken

Der BWP begrüßt die vorgesehene Einrichtung einer branchenspezifischen Verbraucherschlichtungsstelle. Eine niedrigschwellige Möglichkeit zur Klärung von Streitigkeiten über Anschluss, Wärmelieferung, Messung und Leistungsanpassung kann die Akzeptanz der Wärmenetze stärken.

Ebenfalls positiv bewertet der BWP die geplante verpflichtende Preistransparenzplattform. Eine bessere Vergleichbarkeit von Preisen, Tarifstrukturen und weiteren Strukturparametern schafft Transparenz für Verbraucher. Zu begrüßen ist, dass für kleine Netze Ausnahmen vorgesehen werden.

Auch die geplante bundesweite ex-post-Preisaufsicht ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Gerade in der leitungsgebundenen Wärmeversorgung kann eine wirksame Preisaufsicht das Vertrauen der Verbraucher stärken. Gleichzeitig müssen bei der Prüfung von Kostenstrukturen die Besonderheiten neuer erneuerbarer Erzeugungstechnologien berücksichtigt werden. Investitionen in Großwärmepumpen dürfen nicht durch schematische Kostenvergleiche erschwert werden.

Wechsel zu einer erneuerbaren Einzelversorgung ermöglichen

Die Bundesregierung sieht ein Sonderkündigungsrecht vor:

„Der Kunde kann den Versorgungsvertrag mit angemessener Frist außerordentlich kündigen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien vollständig ersetzen will und das Wärmenetz nicht die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) für Wärmenetze erfüllt.“

Der BWP begrüßt grundsätzlich, dass ein Wechsel auf eine erneuerbare Versorgung ermöglicht werden soll. Die vorgesehene Verknüpfung mit der WPG-Konformität des Wärmenetzes greift jedoch zu kurz.

Eine dezentrale Wärmepumpe ermöglicht unmittelbar eine erneuerbare Wärmeversorgung des einzelnen Gebäudes. Ein Wärmenetz kann demgegenüber die gesetzlichen Anforderungen auch dadurch erfüllen, dass es sich auf einem vorgegebenen Transformationspfad befindet. Die WPG-Konformität eines Wärmenetzes sollte daher nicht im Umkehrschluss dazu führen, dass der Wechsel auf eine erneuerbare Einzelversorgung ausgeschlossen wird, wodurch sich Emissionsminderungen in der Gesamtbilanz verzögern.

Der BWP spricht sich deshalb dafür aus, das Sonderkündigungsrecht so auszugestalten, dass der vollständige Wechsel auf eine erneuerbare Wärmeversorgung grundsätzlich möglich bleibt und nicht allein von der WPG-Konformität des bestehenden Wärmenetzes abhängt.

Gleichzeitig muss klargestellt werden, was unter erneuerbarer Versorgung zu verstehen ist. Insbesondere muss klargestellt werden, dass es sich um eine erneuerbare Heizung handeln muss. Dafür bietet sich der Verweis auf die Erfüllungsoptionen des § 42 GModG an.

Die in den Eckpunkten genannte Zehnjahresfrist betrifft dabei nicht das Bestehen des Kündigungsrechts, sondern den möglichen Ausgleich für noch nicht amortisierte kundenspezifische Investitionen des Wärmeversorgers. Ein angemessener Ausgleich kann hier einen sachgerechten Interessenausgleich gewährleisten.

Wärmepumpen-Contracting sachgerecht berücksichtigen

Die Bundesregierung sieht vor:

„Das Wärmenetzgesetz ist grundsätzlich gleichermaßen für Fernwärme und Contracting anwendbar. Für das Betriebsführungscontracting werden wir die Anwendbarkeit prüfen.“

Der BWP begrüßt grundsätzlich einen kohärenten Rechtsrahmen für die gewerbliche Wärmelieferung. Dabei müssen jedoch die technischen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen klassischer Fernwärme, kalter Nahwärme und dezentralem Wärmepumpen-Contracting berücksichtigt werden.

Insbesondere bei kleineren Wärmepumpen-Contractingprojekten können Anforderungen an Wärmemengenerfassung und Abrechnung zusätzliche Kosten verursachen. Auch Stromlieferantenwahl, dynamische Stromtarife und die Jahresarbeitszahl sind für die Wirtschaftlichkeit dieser Modelle relevant.

Die grundsätzlich gleiche Behandlung von Fernwärme und Contracting darf daher nicht dazu führen, dass Regelungen für große Wärmenetze unverhältnismäßig auf kleine und dezentrale Wärmepumpenlösungen übertragen werden.

Flankierende Rahmenbedingungen für den Wärmenetzausbau

Neben der Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens braucht der Ausbau und die Dekarbonisierung von Wärmenetzen verlässliche flankierende Rahmenbedingungen. Insbesondere die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) muss langfristige Planungssicherheit für Investitionen in Wärmenetze und erneuerbare Erzeugungstechnologien wie Großwärmepumpen gewährleisten. Gleichzeitig sollten Planungs-, Förder- und Genehmigungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Nur so können die für die Wärmewende erforderlichen Investitionen zügig umgesetzt werden.

Fazit

Der BWP begrüßt die Zielrichtung des Wärmenetzpakets. Mehr Rechtssicherheit, transparente Preisstrukturen, eine wirksame Preisaufsicht und bessere Investitionsbedingungen können den Ausbau und die Dekarbonisierung von Wärmenetzen unterstützen.

Für die weitere Ausgestaltung ist entscheidend, ein Level Playing Field zwischen den unterschiedlichen Wärmeversorgungsoptionen zu gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere ein zukunftsgerichteter Kostenvergleich, sachgerechte Rahmenbedingungen für Großwärmepumpen und Wärmepumpen-Contracting sowie die Möglichkeit, sich für eine unmittelbar erneuerbare Einzelversorgung zu entscheiden.

Wärmenetze und Wärmepumpen sind Partner der Wärmewende. Der Rechtsrahmen sollte deshalb weder einen pauschalen Vorrang von Wärmenetzen noch einen faktischen Ausschluss dezentraler Wärmepumpen begründen.